



Einwohnergemeinde Cham

Ordentlicher Bebauungsplan

Öffentliche Auflage

Nr. 16 - Seeblick, 1:500

Vom Gemeinderat verabschiedet am: 28. Januar 2024				
Kantonale Vorprüfung am: 6. Dezember 2024				
1. Öffentliche Auflage	vom bis			
Publiziert im Amtsblatt Nr	Bescheinigt von der Abteilung Planung und Hochbau			
Vom Gemeinderat beschlossen am:				
Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:			
2. Öffentliche Auflage	vom bis			
Publiziert im Amtsblatt Nr	Bescheinigt von der Abteilung Planung und Hochbau			

Beschlussinhalt

Perimeter Geltungsbereich

Baubereiche

Baubereich für Hauptgebäude A bis E

Baubereich für eingeschossige Vorbauten Baubereich für Balkone

 $\gamma=----\gamma$ Baubereich für Tiefgaragen und Unterniveaubauten

Erschliessung

Erschliessungsflächen Oberirdische Parkfelder

Fussweg

Veloabstellplätze

Zu- und Wegfahrt zur Tiefgarage

Arealzufahrt

Grundstückszufahrten

Grün- und Freiflächen

Freiflächen (Lage schematisch)

Spiel- und Begegnungsbereich

Hochstammbäume (Lage schematisch)

Ver- und Entsorgung

Entsorgungsstelle

Informationsinhalt

Schützenswertes Denkmal Villa Seematt

Bestehende Bauten

Bestehende Untergeschosse

Baulinien (rechtskräftig)

Schnittlage

Datum: 11. Februar 2025 **Auftrag:** 315-02.16 Kontrolliert:

7304 Maienfeld GR

T 081 302 75 80

Plangrundlage: Digitale Vermessungsdaten, Amt für Grundbuch und Geoinformation Zug, 14.02.2024

R+K

8808 Pfäffikon SZ T 055 415 00 15

6490 Andermatt UR T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch www.rkplaner.ch

Bestimmungen

A Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Genehmigt am: .

Der Bebauungsplan Seeblick schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Areals. Er sichert eine besonders gute architektonische Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie der Freiräume und eine besonders gute städtebauliche Einordnung in das Siedlungs- und Landschaftsbild. Art. 2 Bestandteile

Der Bebauungsplan Seeblick besteht aus dem Situationsplan, den Schnitten A-A', B-B' und C-C' sowie den Bestimmungen. Der Erläuterungsbericht ist orientierender Bestandteil des Bebauungsplans.

Art. 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Seeblick ist im Situationsplan festgehalten.

Baubereiche, Grundmasse und Gestaltung

¹Hauptgebäude dürfen nur innerhalb der Baubereiche für Hauptgebäude erstellt werden. Lage, maximale Abmessungen und Gebäudeabstände der oberirdischen Hauptgebäude ergeben sich aus den festgelegten Baubereichen.

²Die Baulinien mit RRB vom 14.05.1996 sind Zwangsbaulinien.

³In den Baubereichen für eingeschossige Vorbauten dürfen eingeschossige Bauten erstellt werden. Es sind nur Nebennutzflächen zulässig.

⁴In den Baubereichen für Balkone dürfen Balkone erstellt werden.

⁵Tiefgaragen und Unterniveaubauten dürfen nur in innerhalb der Baubereiche für Tiefgaragen und Unterniveaubauten erstellt

⁶Im Falle einer Unterschutzstellung der Villa Seematt sind Anbauten an die Villa Seematt zugunsten einer qualitativen Weiterentwicklung in Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege zulässig. Bei einer Nichtunterschutzstellung sind unwesentliche bauliche Änderungen der Villa Seematt in Absprache mit der Gemeinde zulässig.

Art. 5 Grundmasse

Für die Baubereiche für Hauptgebäude A, B, C, D und E sind folgende maximalen anzurechnende Geschossflächen, maximalen Vollgeschosszahlen und maximalen Höhenkoten (in m ü. M.) für den höchsten Punkt der Dachkonstruktion im Sinne von § 31 der Verordnung des Planungs- und Baugesetzes (V PBG) einzuhalten:

Baubereich	maximale anzurechnende Geschossfläche	maximale Anzahl Vollgeschosse	maximale Höhenkote für den höchsten Punkt der Dachkonstruktion
Baubereich A	4'882 m²	5 Vollgeschosse	433.80 m ü. M.
Baubereich B	1'107 m ²	4 Vollgeschosse	433.70 m ü. M.
Baubereich C	2'867 m ²	4 Vollgeschosse	432.70 m ü. M.
Baubereich D	2'388 m ²	4 Vollgeschosse	431.20 m ü. M.
Baubereich E	1'912 m ²	4 Vollgeschosse	429.70 m ü. M.

Alle Bauten, Anlagen und Freiflächen sind sowohl für sich als auch im städtebaulichen Gesamtzusammenhang besonders gut zu gestalten. Es ist ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten.

C Erschliessung

Art. 7 Arealzufahrt und Erschliessung

¹Die Arealzufahrt durch den motorisierten Individualverkehr darf nur an der bezeichneten Stelle erfolgen. Über die Adelheid-Page-Strasse kann zu- und weggefahren werden, während über die Zugerstrasse nur weggefahren werden kann.

²Der Anschluss der Grundstücke Nr. 276 und 277 an die Erschliessungsstrasse, über die im Situationsplan bezeichneten

Grundstückszufahrten, ist zu gewährleisten. ³Die siedlungsinterne Erschliessung hat gemäss den im Situationsplan bezeichneten Erschliessungsflächen zu erfolgen.

⁴Im Falle einer Unterschutzstellung der Villa Seematt kann von den Arealzufahrts- und Erschliessungsbestimmungen zugunsten einer qualitativen Weiterentwicklung in Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege abgewichen werden. Bei einer Nichtunterschutzstellung kann von den Arealzufahrts- und Erschliessungsbestimmungen in Absprache mit der Gemeinde unwesentlich abgewichen werden.

¹Die Zu- und Wegfahrt zur Tiefgarage hat an bezeichneter Lage zu erfolgen.

²Die Parkfelder sind grundsätzlich in der Tiefgarage anzuordnen. Oberirdische Parkfelder dürfen in den im Situationsplan bezeichneten Bereichen erstellt werden. In der unterirdischen Einstellhalle dürfen maximal 107 Parkfelder und oberirdisch maximal 15 Parkfelder realisiert werden.

Art. 9 Veloabstellplätze

An den im Situationsplan bezeichneten Stellen sind insgesamt mindestens 80 gedeckte Veloabstellplätze zu erstellen.

Die im Situationsplan bezeichneten Fusswege sind siedlungsintern zu sichern.

Grün- und Freiflächen

Art. 11 Umgebung

¹Für die Bepflanzung sind standortgerechte und einheimische Arten zu verwenden.

²Die Freiflächen sind zu begrünen und dürfen nicht versiegelt oder überbaut werden. Kleinbauten im Sinne von § 18 V PBG sind in den Freiflächen zulässig.

³Die Spiel- und Begegnungsbereiche sind freizuhalten oder der Nutzung entsprechend zu gestalten.

⁴An schematisch bezeichneter Lage sind Hochstammbäume zu pflanzen und erhalten.

⁵Im Falle einer Unterschutzstellung der Villa Seematt kann von den Umgebungsbestimmungen zugunsten einer qualitativen Weiterentwicklung in Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege abgewichen werden. Bei einer Nichtunterschutzstellung kann von den Umgebungsbestimmungen Absprache mit der Gemeinde unwesentlich abgewichen werden.

E Ver- und Entsorgung

Art. 12 Entsorgungsstelle

An der im Situationsplan bezeichneten Stelle ist eine Entsorgungsstelle einzurichten.

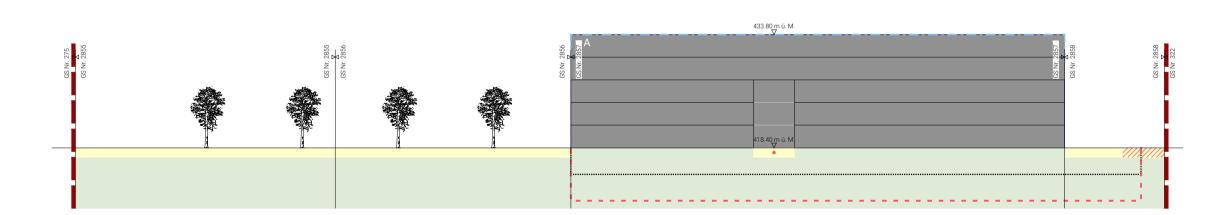
Schlussbestimmungen

Art. 13 Schlussbestimmungen

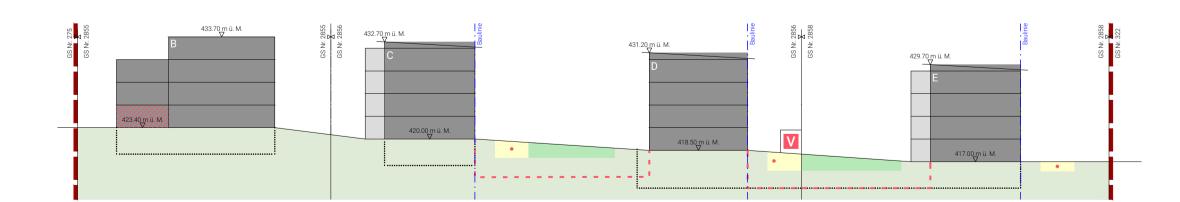
Sofern dieser Bebauungsplan keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der kommunalen Nutzungsplanung und der übergeordneten Gesetzgebung. Der Gemeinderat kann im Sinne von § 57 V PBG Ausnahmen



Schnitt A-A'



Schnitt B-B'



Schnitt C-C'

